Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung durch die zentrale Abwasseranlage der Samtgemeinde Nenndorf

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Abschnitt I

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBI. S. 229), der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 05.03. 1986 (Nds. GVBI. S. 80) und des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 14. 04. 1981 (Nds. GVBI. S. 105) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 25.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Nenndorf betreibt eine zentrale öffentliche Abwasseranlage und eine dezentrale öffentliche Abwasseranlage als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzungen der Samtgemeinde Nenndorf vom 25.03.1986 und 30.05.1991.
- (2) Die Samtgemeinde Nenndorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge).
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Abwassergebühren).
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
- (3) Die Erhebung von Abgaben für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage wird durch eine besondere Satzung geregelt.

Abschnitt II Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch jeweils die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
- 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) je Vollgeschoss 50 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- 1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- 2. bei Grundstücken, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder innerhalb des Geltungsbereiches einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, wenn sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- 3. bei Grundstücken, deren Fläche wegen ihrer Tiefe über die in Nr. 1 oder 2 genannten Bereiche hinausgeht, die Flächen innerhalb der in Nrn. 1 und 2 genannten Bereiche,
- 4. bei Grundstücken, deren Fläche teilweise in den in Nr. 2 genannten Bereichen und

- wegen ihrer Tiefe teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- 5. bei Grundstücken in den Fällen der Nrn. 3 und 4, die über die sich ergebenden Grenzen bebaut oder gewerblich genutzt sind, zusätzlich zu der genannten Fläche die sich in entsprechender Anwendung nach Nr. 6 zu ermittelnde Fläche,
- 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- 7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze nicht aber Friedhöfe), 75 v.H. der Grundstücksfläche.
- 8. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenflächen der Baulichkeiten verlaufen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- 2 bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
- 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- 4. die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Nrn. 1. und 2 überschritten wird,
- 5. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
- 5.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- 5.2 bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- 5.3 bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die tatsachlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
- (5) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (6) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (7) Für die Ermittlung der maßgeblichen Grundstücksfläche gilt Abs. 3.

- (8) Als Grundflächenzahl nach Absatz 6 gilt:
- 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
- 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahlen:

2.1 Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und

Campingplatzgebiete	0,2
2.2 Wohn-, Dorf-, Misch- u. Ferienhausgebiete	0,4
2.3 Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	
nach §11 BauNVO	0,8
2.4 Kerngebiete	1,0
2.5 Sportplätze	1,0
2.6 für Grundstücke im Außenbereich	
(§ 35 BauGB) und bei Friedhofsgrundstücken	0,2

- (9) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 8, Nrn. 2.1 2.5 richtet sich für Grundstücke,
- 1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- 2. die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

- (1)Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt pro m² Beitragsfläche, die nach § 4 ermittelt ist:
- für die Schmutzwasserbeseitigung
 für die Niederschlagswasserbeseitigung
 5,06 €
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

- (2) Werden für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeiträge erhoben. Insoweit entsteht die Beitragspflicht dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses in der sich unter Anwendung des § 5 ergebenden Höhe.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung und eines Teilbeitrages.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10a Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse, Entstehung und Fälligkeit

(1) Stellt die Samtgemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Samtgemeinde die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt III Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.

§12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
- 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde Nenndorf für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf Bemessungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Als Antrag gilt sinngemäß auch die Ablesung eines von der Gebührenpflichtigen genehmigten Samtgemeinde auf Antrag des Absetzzählers, der die nicht in die öffentliche Abwasseranlage zugeführte Wassermenge ermittelt. Derartige Zähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen an fest einzubauen verplomben. Eine aeeianeter Stelle und zu Eichung/Beglaubigung des Zählers ist Voraussetzung für eine Genehmigung bis zum Ablauf der jeweiligen Eichgültigkeit durch die Samtgemeinde. Ausbau, Stilllegung

und Auswechslung eines genehmigten Zählers sind der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei ordnungsgemäßer Auswechslung eines genehmigten Zählers geht die Genehmigung unter Berücksichtigung der Eichgültigkeit befristet auf den neuen Zähler über. Auswechslungen nach Ablauf der Eichgültigkeit erfordern einen Neuantrag. Der Samtgemeinde sind genehmigte Absetzzähler zugänglich zu machen.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben werden auf Antrag jährlich

je Stück Großvieh 8 m³ je Stück Kleinvieh 2 m³

von der zugeführten Wassermenge bei der Gebührenerhebung abgesetzt. Bei Abzügen nach Absatz 6 Satz 1 müssen für die Gebührenerhebung jährlich mindestens 36 m³ je Person zugrundegelegt werden. Maßgebend für die Berechnung des Abzuges sind die Verhältnisse am Tage der dem Erhebungszeitraum vorausgegangenen Viehzählung (Hauptzählung). Der Antrag auf Berücksichtigung des Abzuges muss der Samtgemeinde spätestens am 15.12. vor dem beginnenden Erhebungszeitraum zugehen.

(7) Anstelle der Regelung des Absatzes 6 können landwirtschaftliche Betriebe zur Ermittlung der für ihren Betrieb entnommenen Wassermengen besondere Wassermesser auf ihre Kosten einbauen lassen. In diesen Fällen richtet sich die Gebührenerhebung nach § 12 Absatz 5. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen; ihr Standort wird von der Samtgemeinde bestimmt.

§ 13 Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 2,96 €.
- (2) Für Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung wegen ihrer Verschmutzung erhöhte Kosten verursachen, werden laufende Zusatzgebühren erhoben. Sie betragen für jeden m³ der nach den Bestimmungen des § 12 festgestellten Abwassermengen 50 v. H. der Gebühr nach Absatz 1 bei einem Verschmutzungsgrad von mehr als 240 mg/1 BSB.

Die Feststellung des Verschmutzungsgrades wird auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch Sachverständigengutachten getroffen. Ergibt das Sachverständigengutachten, dass der Verschmutzungsgrad keine Zusatzgebühr rechtfertigt, trägt die Samtgemeinde die Kosten des Gutachtens. Auf Zusatzgebühren kann in begründeten Fällen verzichtet werden.

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten

über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz 2 Nr. 1) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

§ 18 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe

beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabenpflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 18 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
- 2. § 19 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht anzeigt,
- 3. § 19 Absatz 2 die Anzeige über Anlagen auf dem Grundstück, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, unterlässt,
- 4. § 19 Absatz 3 die Mitteilung über die zu erwartende Erhöhung der Abwassermenge unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.

Abschnitt IV

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.05.1986 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
- 1. Der Abschnitt III mit Wirkung vom 01.12.1987
- 2. § 10 mit dem Tage noch der Bekanntmachung dieser Satzung.

Bad Nenndorf, 31.01.1990

Samtgemeinde Nenndorf Samtgemeindebürgermeister Götze Samtgemeindedirektor Möllmann

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.02.1990, Nr. 4 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 22.05.1987 in Kraft.

- Die 1. Ånderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 28.11.1990, Nr. 26 veröffentlicht und trat am 01.12.1990 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 25.11.1992, Nr. 26 veröffentlicht und trat am 01.12.1992 in Kraft.

- Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 16.12.1992, Nr. 28 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.1991 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 30.04.1997, Nr. 10 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 1.11.1998, Nr. 24 veröffentlicht und trat am 01.12.1998 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 20.12.2000, Nr. 26 veröffentlicht und trat am 01.01.2001 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.11.2001, Nr. 24 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.07.2005, Nr. 12 veröffentlicht und trat rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 29.12.2006, Nr. 12 veröffentlicht und trat am 01.01.2007 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.6.2010, Nr. 6 veröffentlicht und trat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung wurde am 22.12.2012 in den Schaumburger Nachrichten und am 27.12.2012 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2013 in Kraft.
- Die 12. Änderungssatzung wurde am 18.12.2014 in den Schaumburger Nachrichten und am 21.12.2014 im Schaumburger Wochenblatt veröffentlicht und trat am 01.01.2015 in Kraft.